

Liebe Leserinnen und Leser,

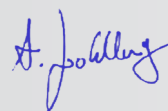
unsere Umfrage zur Festlegung der Garantieberechnungsfaktoren für das Kalenderjahr 2017 ist abgeschlossen, und wir freuen uns über die für Hersteller und Bevollmächtigte positiv zu wertenden Ergebnisse. Es mussten lediglich leichte Anpassungen vorgenommen werden, wobei im Ergebnis keine steigenden, sondern sinkende Garantiebeiträge zu verzeichnen sind.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller haben in den letzten Wochen angefangen, ihre Sammel- und Rücknahmestellen im Verzeichnis der stiftung ear anzumelden. Die Sammel- und Rücknahmestellen sind für jedermann öffentlich und kostenfrei über unsere Webseite abrufbar. Informationen zu Rückgabemöglichkeiten über die Kommunen bzw. den Handel sind ein wesentlicher Aspekt für die Verbraucherkommunikation. Höchste Zeit also, hier aktiv zu werden, sofern dies noch nicht geschehen ist!

Herstellern von Beleuchtungskörpern möchte ich die Lektüre unseres ear-insight 04/2016 besonders ans Herz legen. Aufgrund der Gesetzesnovelle waren Änderungsanzeigen bzw. sind Neuregistrierungen notwendig. Was genau zu tun bzw. worauf beim Nachweis der insolvenz-sicheren Garantien für 2017 zu achten ist, darüber informieren wir Sie im Folgenden ausführlich.

Mit unserem letzten Newsletter 2016 wünsche ich Ihnen schon heute einen erfolgreichen und vielversprechenden Jahresendspurt und verbleibe

mit herzlichen Grüßen



Ihr Alexander Goldberg

Vorstand



INHALT

2	Anpassung der Garantieberechnungsfaktoren 2017	4	Optierung: Letzte Vollmeldung nicht vergessen!
2	Vorsicht bei Einsendung von Originalbürgschaften	4	Vorgemerkt: Jahres-Statistik-Mitteilung
2	Ausländische Hersteller: Führen der Registrierungsnummer	4	Ausblick: Neue Gebühren ab 01.01.2017
3	Hersteller der Kategorie 5: Voraussetzungen für „Umregistrierung“	4	Sachstands-anfragen
4	Verzeichnisse: örE, Hersteller und Händler in der Pflicht!	5	Verbraucherkommunikation: Schlüssel zu höheren Sammelquoten

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Anpassung der Garantieberechnungsfaktoren 2017



Wie im letzten Newsletter angekündigt, haben wir im Juli 2016 unter allen mit b2c-Gerätearten registrierten Herstellern sowie hinterlegten Entsorgern eine Umfrage durchgeführt. Abgefragt wurden die zur Ermittlung des Garantiebetrags erforderlichen Faktoren. Auf Basis der Ergebnisse hat die stiftung ear

nunmehr die ab dem Jahr 2017 geltenden Garantieberechnungsfaktoren und die mittlere Lebensdauer für einige Gerätearten angepasst. In vielen Gerätearten bleibt es – entsprechend den Umfrageergebnissen – bei den bereits 2016 geltenden Werten, zum Teil konnten diese gesenkt werden.

Die neuen Garantieberechnungsfaktoren finden Sie [hier](#). Bitte achten Sie darauf, diese für Garantienachweise für das Kalenderjahr 2017 zu verwenden.

Vorsicht bei Einsendung von Originalbürgschaften

Sofern Sie als Hersteller oder Bevollmächtigter den Garantienachweis mittels einer **herstellerindividuellen** Garantie erbringen, müssen Sie uns die Unterlagen übermitteln, aus denen sich ergibt, dass die benötigte finanzielle Sicherheit existiert und den Anforderungen entspricht. Finanzielle Sicherheit kann u. a. eine Bürgschaft sein.

Bitte achten Sie jedoch darauf, dass Sie uns in diesem Fall lediglich das Original der Bürgschaft übersenden. Ein eventuell vom Sicherungsgeber ausgestelltes Duplikat ist für Ihre Unterlagen bestimmt und verbleibt daher bei Ihnen. Weitere Informationen zu „Garantieunterlagen“ finden Sie [hier](#).

Ausländische Hersteller: Führen der Registrierungsnummer



Mit dem Registrierungsbescheid erhält ein Hersteller, bzw. im Fall einer Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG dessen Bevollmächtigter eine Registrierungsnummer (Format: WEEE-Reg.-Nr. DE 12345678). Jeder Hersteller ist gemäß § 6 Absatz 3 ElektroG verpflichtet, diese Registrierungsnummer sowohl beim Anbieten (dies gilt z. B. auch für Angebote über einen Webshop) als auch auf Rechnungen anzugeben.

Im Falle einer Bevollmächtigtenregistrierung wird der Bevollmächtigte für den ausländischen Hersteller, der ihn benannt hat, tätig. Als solcher erhält er bei Registrierung eine Registrierungsnummer (siehe [Verzeichnis der registrierten Hersteller und Bevollmächtigten](#)). Eine Bevollmächtigtenregistrierung erlaubt dem vertretenen ausländischen Hersteller das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten der registrierten Marke und Geräteart im Geltungsbereich des ElektroG.

Der ausländische Hersteller ist daher verpflichtet, die dem Bevollmächtigten erteilte Registrierungsnummer zu führen. Für Unternehmen mit Sitz im Ausland, deren Bevollmächtigter mittlerweile registriert ist, bedeutet dies, dass die bisher geführte Registrierungsnummer auszutauschen ist.

Hersteller, deren Registrierungen aufgehoben sind, dürfen weder Geräte der vormals registrierten Marken und Gerätearten in Verkehr bringen, noch die Registrierungsnummer führen.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Hersteller der Kategorie 5: Voraussetzungen für „Umregistrierung“

Für Hersteller bestimmter Beleuchtungskörper haben sich mit Inkrafttreten des novellierten ElektroG Änderungen ergeben (s. [ear-insight 01/16](#)).

- **Andere Lampen als Gasentladungslampen** wie z. B. **LED-Leuchtmittel** sind nun Geräte der Geräteart „Lampen außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können“.
- **Gasentladungslampen, welche mit einer Leuchte fest verbaut sind**, fallen jetzt unter „Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung und Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können“.



Haben Sie als Hersteller solcher Beleuchtungskörper gemäß § 46 Absatz 2 ElektroG den Änderungsbedarf angezeigt und einen entsprechenden Registrierungsantrag gestellt?

Wenn ja, dann achten Sie bitte darauf, dass Sie rechtzeitig – d. h. mit Blick auf die Bearbeitungszeiten möglichst noch im Oktober 2016 – die Unterlagen zum Nachweis von insolvenz-sicheren Garantien für das Kalenderjahr 2017 und für die Gerätearten vorlegen, für die Sie den Änderungsbedarf angezeigt haben.

Die „Umregistrierung“ aller betroffenen Hersteller einheitlich zum 01.01.2017 setzt voraus, dass jeweils eine anerkannte Garantie für die Geräteart vorliegt, für die der betreffende Hersteller künftig eine Registrierung benötigt.

Kann die „Umregistrierung“ zum 01.01.2017 mangels Garantie nicht erfolgen, so gilt zwar – zunächst – die Übergangsvorschrift des § 46 Absatz 2 ElektroG fort. Diese endet jedoch am 24.10.2017. In diesem Fall ist zu beachten, dass die „Umregistrierung“ zwingend unterjährig erfolgen muss. Dies hätte zur Folge, dass für das Kalenderjahr 2017 sowohl ein Garantienachweis für die alte Geräteart (für die der Hersteller von der Übergangsvorschrift profitiert) als auch für die neue Geräteart (für die der Hersteller spätestens mit Ablauf der Übergangsvorschrift die Registrierung benötigt) vorzulegen und jeweils gebührenpflichtig zu prüfen ist.

Wenn nein, gilt die **Übergangsvorschrift des § 46 Absatz 2 ElektroG nicht**. Bitte prüfen Sie in diesem Fall umgehend, ob die nach der aktuellen Rechtslage benötigten Registrierungen bereits bestehen. Ist dies nicht der Fall, beantragen Sie bitte zeitnah fehlende Registrierungen (unter Vorlage der zur jeweiligen Registrierung benötigten Unterlagen), um die von den Änderungen betroffenen Geräte wieder in Verkehr bringen zu dürfen.



Ausführliche Informationen darüber, was Hersteller von Beleuchtungskörpern, die in privaten Haushalten genutzt werden können, beachten müssen, finden Sie [hier](#).

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Vorgemerkt: Jahres-Statistik-Mitteilung

Schon jetzt ist es Zeit, an die Jahres-Statistik-Mitteilung für das Kalenderjahr 2016 zu denken und entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Die Abgabe der Mitteilung ist voraussichtlich ab Februar 2017 und, wie jedes Jahr, bis Ende April über das ear-Portal möglich.

Ausblick: Neue Gebühren ab 01.01.2017

Ab dem 01.01.2017 werden die Gebühren der stiftung elektro-altgeräte register angepasst. Ein entsprechender Verordnungsentwurf des Bundesumweltministeriums (BMUB) befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Während die Gebühren in einigen Bereichen sinken, wird es in anderen Bereichen zu Gebührenerhöhungen kommen müssen. Hintergrund dafür ist vor allem ein deutlich höherer Beratungsaufwand gegenüber Gebührenschuldern und ihren Dienstleistern.

Optierung: Letzte Vollmeldung nicht vergessen!

Wenn nach Beginn der Optierung noch eine oder mehrere Transporteinheiten der optierten Sammelgruppe an der Übergabestelle stehen, ist eine letzte Vollmeldung im ear-Portal erforderlich.

Wichtig: Sollten vor Ort – gleich aus welchen Gründen – keine Behältnisse der optierten Sammelgruppe mehr vorhanden sein, ist **keine Vollmeldung** über das ear-Portal auszulösen. Bitte nehmen Sie stattdessen direkt Kontakt mit uns auf über system@stiftung-ear.de.

Verzeichnisse: örE, Hersteller und Händler in der Pflicht!



Gemäß § 25 Absätze 1 bis 3 ElektroG sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenso wie Hersteller und Vertreiber zur Anzeige ihrer Sammelstellen (örE) bzw. Rücknahmestellen (Hersteller / Vertreiber) verpflichtet. Auch sind etwaige Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Es sind bei weitem noch nicht alle Sammel- und Rücknahmestellen bei uns angezeigt. Daher weisen wir erneut darauf hin, dass dies schnellstmöglich nachzuholen ist. Die Anzeige und Aktualisierung der Daten kann einfach und bequem über unser ear-Portal vorgenommen werden:

→ örE – Sammelstellen:

Anzeige und Aktualisierungen erfolgen [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass zwischen Sammel- und Übergabestellen zu unterscheiden ist.

→ Hersteller – Rücknahmestellen:

Anzeige und Aktualisierungen erfolgen [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass, sofern Holsysteme betrieben werden, der jeweilige Anfallsort als Rücknahmestelle einzutragen ist.

→ Vertreiber (Handel) – Rücknahmestellen:

Anzeige und Aktualisierung erfolgen [hier](#).

Sachstandsanfragen

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie bitten, von telefonischen wie schriftlichen Sachstandsanfragen abzusehen, da sie die Bearbeitungsdauer insgesamt verlängern. Ihre Unterlagen werden in der Reihenfolge des Eingangs bei uns bearbeitet. Sofern sich Fragen ergeben bzw. weitere Informationen für unsere Arbeit erforderlich sind, kommen wir unaufgefordert auf Sie zu. Bis dahin bitten wir Sie um ein wenig Geduld.

Bitte beachten Sie auch, dass die von uns auf der Homepage genannten Bearbeitungszeiten nur Richtwerte sein können, da jeder Vorgang individuell zu prüfen ist. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Verbraucherkommunikation: Schlüssel zu höheren Sammelquoten

Entscheidende Faktoren für die Steigerung der Sammelquoten sind das Bewusstsein, die Akzeptanz und die Handlungsweise der Verbraucher. Vor diesem Hintergrund hat die stiftung ear gemeinsam mit der Stiftung GRS Batterien bereits im Jahr 2014 das G² Projekt initiiert, mit dem Ziel, die Sammelquoten von Elektro-Altgeräten und Altbatterien durch Steuerungs- und Kommunikationsmaßnahmen nachhaltig zu steigern.

G² Kommunikationsprojekt



Im ersten Schritt und in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag) und dem Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) wurde das G² Kommunikationsprojekt durchgeführt. Hierbei wurden Steuerungs- und Kommunikationsmaßnahmen – insbesondere die Kampagne „Aus Alt wird Neu“ – entwickelt, eingesetzt und auf ihre Wirkung überprüft.

Die Ergebnisse des Projekts sowie die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen wurden dem G² Beirat vorgestellt, dem neben Vertretern der Projektpartner auch Vertreter des Bundesumwelt- und des Wirtschaftsministeriums, des Umweltbundesamts, der Industrie- und Handels-

verbände, der LAGA, von Verbraucherschutzorganisationen, aber auch Vertreter seitens Herstellern und Handel angehören.

Die Handlungsempfehlungen werden derzeit im Rahmen verschiedener Teilprojekte umgesetzt. Hierzu zählen in erster Linie:

Die G² Informationsplattform

Im Mittelpunkt steht die gemeinsame Informationsplattform für Elektro-Altgeräte und Geräte-Altbatterien, die Anfang Oktober freigeschaltet und unter www.g2-infoplattform.de bereit stehen wird.

Ziel der Informationsplattform ist es, über die Rücknahme und Verwertung von Elektro-Altgeräten und Altbatterien zu informieren, sowie die Verbraucherkommunikation beteiligter Stakeholder (z. B. örE, Verreiber, aber auch Bildungsträger, Verbraucherzentralen und Nichtregierungsorganisationen) durch geeignete Kommunikationsmittel und -inhalte zu unterstützen.

Über die Informationsplattform können auch Sie nach Registrierung geeignete Kommunikationsinhalte und -mittel herunterladen und hilfreiche Informationen abrufen, um diese in Ihre eigene Verbraucherkommunikation zum Thema Entsorgung von Elektro-Altgeräten einzubinden.

G² Schulkoffer

Ziel des G² Schulkoffers ist die Sensibilisierung, Information und Aufklärung von Schüler/innen im Alter von 8 bis 14 Jahren hinsichtlich des Themas Elektrogeräte und Batterien, deren Herstellung, Entsorgung und Recyclings. Anhand unterschiedlichster „Hands-On-Lernmodule“ erfahren die Kinder u. a. am Beispiel eines Handys, welche Rohstoffe genutzt werden, welche Schadstoffe enthalten sein können und warum diese nicht in den Hausmüll gelangen dürfen.

Der G² Schulkoffer wird in Kooperation mit der Elektro-Altgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH im Rahmen eines Pilotprojekts in Deutschland getestet. Startschuss für das Projekt wird ein Workshop sein, zu dem interessierte Pilotteilnehmer, wie z. B. Abfallberater eingeladen sind.

Weitere Informationen zum Projekt können per Mail an kontakt@g2-infoplattform.de angefordert werden.

